

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Merzen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 08. Dezember 2011.

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 353) hat der Rat der Gemeinde Merzen am 14. Juni 2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 (Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder) der Satzung vom 08.12.2011 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 €.

Für die Anschaffung oder Nutzung eines bereits vorhandenen mobilen Endgerätes für papierlose Ratsarbeit erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.

Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz aller Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Gemeinde Merzen.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Merzen, den 14. Juni 2016



Gemeinde Merzen

Der Bürgermeister